

Informationen zum Antrag auf Gewährung von Entschädigungen für Nichtvermögensschäden

Erleidet der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach der Konsolidierung eine vollständige oder teilweise Minderung der Erwerbsfähigkeit, d.h. leidet er unter bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen, kann er eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden beantragen. Es gibt drei Arten von Nichtvermögensschäden:

- die Entschädigung für physiologische Beeinträchtigungen, die Beeinträchtigung des Wohlbefindens und die Wertminderung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der körperlichen Folgeschäden des Unfalls oder der Berufskrankheit
- die Entschädigung für die bis zur Konsolidierung erlittenen Schmerzen (Schmerzensgeld)
- die Entschädigung für Entstellungsschaden

Der Antrag für die drei Arten von Entschädigungen wird mittels des gleichen Formulars gestellt.

A) Wer kann einen Antrag stellen?

Der Versicherte, der infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach der Konsolidierung eine vollständige oder teilweise Minderung der Erwerbsfähigkeit erleidet, kann einen Antrag stellen.

Unter Konsolidierung versteht man den Zeitpunkt, an dem nach Abschluss der Heilmaßnahmen der Zustand sich stabilisiert hat und ein Gesundheitsschaden mit einem dauerhaften Charakter verbleibt, so dass eine Heilbehandlung grundsätzlich nicht mehr oder nur zum Zwecke der Verhütung einer Verschlimmerung erforderlich ist, und sich vorbehaltlich möglicher Rückfälle oder Anpassungen feststellen lässt, dass die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls zu einem gewissen Grad dauerhaft gemindert ist.

B) Wann kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann nach der Konsolidierung der unfall- oder berufskrankheitsbedingten Verletzungen gestellt werden.

Die Entschädigungen für Nichtvermögensschäden müssen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach der Konsolidierung oder der beruflichen Umschulung beantragt werden.

C) Was entspricht den Entschädigungen für Nichtvermögensschäden?

Die Entschädigung für physiologische Beeinträchtigungen entspricht einem Pauschalbetrag. Dieser Betrag wird berechnet aufgrund des Prozentsatzes der Minderung der Erwerbsfähigkeit, welcher vom medizinischen Kontrolldienst der Sozialversicherungen mittels der durch die großherzogliche Verordnung vom 10 Juni 2013 veröffentlichten medizinischen Tabelle der gesetzlichen Unfallversicherung festgelegt wird, berechnet. Die Tabelle des Jahreswerts der Entschädigung (Index 100) kann im Artikel 119 des Sozialgesetzbuchs eingesehen werden. Die Entschädigung wird als Kapitalabfindung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter oder bis zu 20 % bezahlt. Bei Minderungen der Erwerbsfähigkeit über 20% erfolgt die Zahlung monatlich, ohne Rückkaufsmöglichkeit. Beispiele für Kapitalabfindungen und die monatlichen, an den aktuellen Indexstand angepassten Sätze finden Sie auf unserer Internetseite.

Entschädigungen für Schmerzensgeld und für Entstellungsschaden entsprechen Pauschalbeträgen, die vom medizinischen Kontrolldienst der Sozialversicherungen anhand einer Skala von 1 bis 7 festgelegt werden und die die Schwere des Schadens berücksichtigen. Die großherzogliche Verordnung vom 17. Dezember 2010 betreffend die Festlegung der in Artikel 120 der Sozialversicherungsordnung vorgesehenen Pauschalbeträge beinhaltet die Skala und die Entschädigungen gemäß Index 100. Die Werte gemäß Index 100 finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.aaa.lu/aaa/prestations/indemnites-pour-prejudices-extrapatrimoniaux/>.